

NEWS DER TASKFORCENET

April 2011 – Juni 2011 (Ausgabe V)

I. Aktivitäten

a) Im Rahmen der Aktivitäten des Netzwerkes **Grenznetz** hat TaskForceNet die Merkblätter der Kollegen des Infobest Vogelgrun/Breisach zum Thema „Nachgelagerte Rentenbesteuerung bei Auslandsrentnern“ überarbeitet und an die Situation für Rentner mit Wohnsitz in den Niederlanden, bzw. Belgien angepasst und wurden bereits bei den ersten Sprechtagen an Interessierte und Betroffene ausgehändigt.

Die Merkblätter wurden im Interesse der Betroffenen mittlerweile auch auf Niederländisch, bzw. Französisch übersetzt und werden alsbald auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

b) Wie bereits berichtet, hat das Grenznetz turnusmäßig sein zweites Arbeitstreffen samt Workshop in Padborg/Dänemark in der Region „Sønderjylland – Schleswig“ abgehalten

Interessierte können das Protokoll der Sitzung unter info@taskfore-emr.eu anfordern.

c) Die TaskForceNet und das Grenznetz planen in **Kooperation mit dem tress-Netzwerk** am **07.10.2011** in den Räumen der AGIT einen dreisprachigen (Deutsch/Französisch/Niederländisch) Workshop zum Thema **“Healthcare and long-term care benefits for frontier workers”**. Das Seminar ist für die Teilnehmer kostenlos.

Der vorläufige Entwurf der Tagesordnung wird bei der Sitzung des Runden Tisches verteilt und kann ansonsten ebenfalls per Mail bei TaskForceNet angefragt werden.

Näheres ist demnächst auch unter <http://www.tress-network.org/> (Rubrik: „Seminars“) abzurufen. Zur Zeit ist allerdings lediglich das Datum der Veranstaltung online.

Die Teilnehmer des Runden Tisches und ihre Kollegen sind herzlich eingeladen, an diesem Workshop teilzunehmen.

d) Die TaskForceNet wurde von den Kollegen der **EUREGIO** (Gronau) am 19. Mai eingeladen, um als Experte am Workshop „Initiative Grenzüberschreitender Arbeitsmarkt – Abbau von Mobilitätshindernissen“ teilzunehmen und den „Workshop 2: Rente“ zu moderieren.

Interessierte können das Ergebnisprotokoll dieses Workshops bei TaskForceNet anfragen, sobald das Protokoll in seiner finalen Fassung vorliegt.

e) TaskForceNet hat in Zusammenarbeit mit unserem Kollegen Herrn Schlembach von der **CSC** die Broschüre „30 Fragen: Wohnen in Deutschland und Arbeiten in Belgien“ aktualisiert. Diese wird zur Zeit noch im Bezug auf das Layout überarbeitet und wird an die EURES-Kollegen weitergeleitet.

f) Ein Teil des Aufgabenspektrums des Projekts TaskForceNet liegt auch in der fachlichen Unterstützung von **EMRIC+** im Zusammenhang mit Grenzüberschreitender Hilfeleistung in der Euregio Maas-Rhein.

Da die grenzüberschreitenden „**Vereinbarungen auf dem Gebiet der medizinischen Notfallhilfe**“ aktualisiert und vereinheitlicht werden sollen, hat TaskForceNet im Juli ein Informations- und Arbeitsgespräch mit Herrn Dr. Feldhoff zu diesem Themenkomplex.

Daneben gilt es auch, bestimmte Detailfragen auf dem Gebiet des Datenschutzes zu klären. Dazu wird sich TaskForceNet an den Datenschutzbeauftragten des Landes NRW wenden, um auf diesem Gebiet die notwendige Expertise einzuholen.

g) Die TaskForceNet hat nunmehr eine Stellenausschreibung für eine(n) weitere(n) Juristen/Juristin ausgeschrieben. Dadurch erhoffen wir uns, dass die seit längerem angespannte Personalsituation entspannt werden kann. Die ersten Vorstellungsgespräche erfolgen in Kürze.

Wir hoffen, dass wir Ihnen den/die neue(n) Kollege/Kollegin beim nächsten Treffen des Runden Tisches vorstellen können.

II. Fachinfos

1. Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze (BT-Drs. 17/4978)

Das "Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa", über das bei der letzten Sitzung bereits berichtet wurde, wurde vom Bundesrat inzwischen einstimmig verabschiedet. Da zahlreiche Zuständigkeitsfragen nicht mehr in den Anhängen der Durchführungsverordnung 987/2009 geregelt werden, werden in diesem Gesetz insbesondere Zuständigkeitszuweisungen durch innerstaatliche Regelungen festgelegt.

Außerdem wird die Benachrichtigung der Träger des Beschäftigungslandes im Fall von Entsendungen geregelt. Dazu werden die von einem deutschen Träger ausgestellten Entsendebescheinigungen (Die sog. Bescheinigung A1) über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), an die Träger des Beschäftigungslandes übermittelt oder die darin enthaltenen Daten werden in einer Datei zwischengespeichert, um diese den Trägern des Beschäftigungslandes auf Nachfrage zur Verfügung stellen zu können.

Für die Praxis von besonderer Relevanz ist die Änderung hinsichtlich der Einbeziehung auch ausländischer Rentenbezüge zur Beitragsbemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mit Wirkung vom 01. Juli 2011. Diese resultiert aus dem Grundsatz der Gleichstellung von Leistungen und Sachverhalten in der VO 883/04 und soll die Gleichbehandlung von Rentenbeziehern gewährleisten.

§ 228 SGB V wird daher dahingehend geändert, dass Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt wird: „Satz 1 gilt auch, wenn vergleichbare Renten aus dem Ausland bezogen werden“.

Den Gesetzentwurf des Bundestages können Sie hier abrufen:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/049/1704978.pdf>

Den angenommenen Entwurf mit den Änderungen des Bundesrates finden Sie hier:

http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/239-11.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/239-11.pdf

2. Gesetzesänderungen in den Niederlanden

In den Niederlanden gibt es einige konkrete Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf Grenzgänger haben werden, die im Übrigen Gegenstand dieses Runden Tisches sind:

3

a) Anhebung des Renteneintrittsalter von 65 auf 66 Jahre

In den Niederlanden soll, ähnlich wie in Deutschland bereits beschlossen, das Renteneintrittsalter von 65 auf 66 Jahre zum Jahr 2020 angehoben werden. Näheres finden Sie hier:

<http://www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/persberichten/2011/04/29/verhoging-pensioenleeftijd-van-65-naar-66-jaar-in-2020.html>

b) Änderung der „koopkrachttegemoetkoming“

Die erste Kammer hat einem Gesetzesentwurf zugestimmt, nach dem die sog. „Koopkrachttegemoetkoming“ neu gestaltet wird. Danach müssen alle Bezieher einer AOW, die außerhalb der Niederlande wohnen, nunmehr mit mehr als 90% Ihres Welteinkommens in den Niederlanden steuerpflichtig sein, um in den Genuss dieser Leistung zu kommen. Näheres finden Sie hier:

http://www.svb.nl/int/nl/aow/actueel/nieuwsoverzicht/110420_eerste_kamer_stemt_in_KOB_65_plusser_s.jsp

c) Verlegung des Auszahlungsdatum der AOW auf den Geburtstag des Berechtigten

In den Niederlanden wird die AOW Berechtigten ab dem 01.01.2012 nunmehr ab Ihrem konkreten Geburtstag geleistet. Näheres finden Sie hier:

<http://www.rijksoverheid.nl/nieuws/2011/03/25/ingangsdatum-aow-naar-verjaardag.html>

3. Relevante Urteile des EuGH

Hierbei handelt es sich um kürzlich ergangene Urteile des EuGH, die für einige Teilnehmer interessant sein könnten.

a) Im Bereich der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer:

-EuGH-Urteil „**Kommission/Deutschland**“ (Rs. C206/10)

***Tenor:** „Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten und durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung und aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass sie die Gewährung von Leistungen an Blinde, Gehörlose und Behinderte nach landesrechtlichen Vorschriften an Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland der zuständige Mitgliedstaat ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land haben.“*

b) Zur Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit:

-EuGH-Urteil „**McCarthy**“ (Rs. C-434/09)

***Tenor:** „1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Unionsbürger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der sich stets*

in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet, nicht anwendbar ist.

2. Art. 21 AEUV ist auf einen Unionsbürger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der sich stets in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet, nicht anwendbar, sofern die Situation dieses Bürgers nicht von der Anwendung von Maßnahmen eines Mitgliedstaats begleitet ist, die bewirken, dass ihm der tatsächliche Genuss des Kernbestands der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehrt oder die Ausübung seines Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert würde.“

III. Ein Fall aus der Praxis als Diskussionsgrundlage

(fiktive) Problembeschreibung:

Herr S. wohnt in den Niederlanden und war sein Leben lang in Deutschland beschäftigt und nie in den Niederlanden, sondern seinem Beschäftigungsland Deutschland, versichert. Im Alter von 63 Jahren beantragt er in Deutschland seinen Rentenbezug. Durch den vorzeitigen Bezug der dt. Rente baut er in seinem Wohnland Niederlande in seinen Lebensjahren 63 – 65 Ansprüche auf AOW auf.

Nachdem er von der SVB bezüglich seiner AOW-Berechtigung angeschrieben wurde, stellt Herr S. einen Antrag auf Bezug seiner (marginalen) AOW und erhält diese auch ausgezahlt. Durch den Rentenbezug im Wohnland ist Herr S. nunmehr in den Niederlanden versicherungspflichtig. Diese Konsequenz des AOW-Bezuges wurde ihm jedoch nicht mitgeteilt und deshalb meldet er sich auch nicht bei der CZ.

Nachdem die dt. Krankenversicherung von Herrn S. davon Kenntnis erlangt, muss Herr S. rückwirkend zum Zeitpunkt des AOW-Bezuges (und damit der Versicherungspflicht in NL) bei der dt. KV abgemeldet werden. Gleichzeitig erklärt ihm die CZ, dass erst ab dem Tag der Meldung ein Versicherungsverhältnis zustande gekommen ist, falls die Bewilligung der AOW länger als vier Monate zurückliegt.

In letzter Konsequenz bedeutet dies für Herrn S., dass er in dem Zeitraum zwischen AOW-Bewilligung und Meldung bei der CZ über keinen Versicherungsschutz verfügte und evtl. sogar bezogene Leistungen erstatten muss. Darüber hinaus kann ihm auch eine Strafzahlung durch die CVZ für die vermeintlich verspätete Meldung der AOW-Bewilligung bei der CZ für die dazwischen liegenden Monate in Höhe von 130% des Monatsbeitrages drohen.